



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 3 B 52.10
OVG 7 A 10481/10

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 21. Dezember 2010
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Kley und die
Richter am Bundesverwaltungsgericht Liebler und Buchheister

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Beschluss des Oberverwaltungsge-
richts Rheinland-Pfalz vom 17. Mai 2010 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwer-
deverfahren auf 146,45 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die auf alle drei Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO gestützte Be-
schwerde hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Revisionszulassungsgrün-
de sind schon nicht in der gemäß § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO erforderlichen
Weise dargelegt bzw. bezeichnet; außerdem liegen sie nicht vor.
- 2 Auf die Beschwerde der Klägerin, die sich gegen die Erhebung von Abschlepp-
kosten wendet, hatte das Oberverwaltungsgericht ihre Berufung mit Beschluss
vom 19. März 2010 zugelassen; in der Rechtsmittelbelehrung wird darauf hin-
gewiesen, dass die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses
Beschlusses zu begründen ist (§ 124a Abs. 6 Satz 1 VwGO). Da die Klägerin
nach der Berufungszulassung eine solche Begründung nicht eingereicht hat,
hat das Oberverwaltungsgericht ihre Berufung gemäß § 125 Abs. 2 VwGO nach
vorheriger Anhörung mit Beschluss vom 17. Mai 2010 verworfen.
- 3 Eine noch klärungsbedürftige Frage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von
§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wird in der Beschwerde nicht herausgearbeitet. Deren
Begründung beschränkt sich ohne jegliche Auseinandersetzung mit der

gegenteiligen ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. u.a. Urteil vom 7. Januar 2008 - BVerwG 1 C 27.06 - Buchholz 310 § 124a VwGO Nr. 36 = NJW 2008, 1014 m.w.N.) auf die Mitteilung der Auffassung der Klägerin, es reiche aus, dass ihr Antrag auf Zulassung der Berufung auch eine Begründung für die Berufung selbst enthalten habe.

- 4 Ebenso wenig wird in der für eine Divergenzrüge gebotenen Weise dargelegt, von welcher Entscheidung eines der in § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO genannten Gerichte das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung abgewichen sein soll.
- 5 Schließlich ergibt sich aus der Beschwerde mit Blick auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch nicht, dass der angefochtene Beschluss auf einem Verfahrensfehler (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) beruht.
- 6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO; die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 1 und 3 GKG.

Kley

Liebler

Buchheister